

Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Mühlrain 48
06118 Halle (Saale)

www.kgvsanssouci-halle.de
vorstand@kgvsanssouci-halle.de

Wasser- und Abwasserordnung

1. Die Wasser- und Abwasserordnung ist Bestandteil der Gartenordnung des Kleingartenvereins „Sanssouci“ e.V.
2. Das gesamte Wassernetz, nach der Hauptwasseruhr bis zum Absperrventil in jeder Parzelle bzw. bis zur ersten Zapfstelle, ist Eigentum des Vereins.
3. Die Wasserordnung regelt das Betreiben des eigenen Wassernetzes der Sparte ab Übergangsstelle (Hausanschluss) und die Abrechnung des Entgeltes gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen einerseits und dem Pächter des Kleingartens andererseits.
4. Die Wasserordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Veränderungen können durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden. Der Geltungsbereich umfasst alle Parzellen und sonstigen Zapfstellen, welche unter der Kundennummer des Vereins abgerechnet werden, unabhängig von der Höhe des Verbrauches.
5. Für die Durchsetzung der Wasserordnung wird eine Wasserkommission/Wegewarte eingesetzt. Sie unterstützt den Vorstand des Vereins bei der Geschäftsführung in allen Wasserfragen.

Der Zuständigkeitsbereich der Wasserkommission bezieht sich auf das Wasserleitungsnetz des Kleingartenvereins zwischen Einspeisung (Hauptwasseruhr) bis zum Standrohr an der Grundstücksgrenze der Parzelle (Übergang auf pächtereigene Leitung, max. 1 m vom Zaun), d. h. für das Wasserleitungsnetz, innerhalb der Parzelle, einschließlich des Absperrventils am Standrohr, ist der Pächter selbst verantwortlich.

6. Kostenzusammensetzung

Die Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss des Gartenvereins „Sanssouci“ e.V. (Hauptanschluss), dessen Abrechnung durch den Kleingartenverein wahrgenommen wird. Die Umlage dieser Kosten, sowie der Kosten zur Erhaltung der eigenen Anlage, erfolgt zu gleichen Teilen für alle Parzellen für den Festkostenanteil und entsprechend Verbrauch für den variablen Kostenanteil durch den Verein auf die Pächter.

7. Anschlusspreis

Dieser Preis umfasst den Anschlusswert der Abnehmeranlage und die Wasserzählermiete. Er wird durch das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt und anteilig auf jede Zapfstelle umgelegt.

8. Arbeitspreis

Verbrauchsabhängiger Preis je m² Wasser. Dieser Preis wird ebenfalls vom Versorgungsunternehmen festgelegt und wird dem Pächter entsprechend der Verbrauchserfassung weiterberechnet.

9. Unterhaltungskosten

Diese Kosten werden entsprechend dem Anfall aus Kosten für Material und Leistungen zur

Realisierung von notwendigen Reparaturen, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, für Verwaltung (Abrechnungs- und Unterlagenführung), **sowie für den unkontrollierten Verbrauch von Wasser im Verteilernetz (Ablesedifferenz), zu gleichen Teilen auf die Pächter umgelegt.** Bei außerplanmäßig notwendigen An- und Abstellvorgängen, welche durch den Pächter verschuldet sind, z. B. wegen nicht beglichenen Verbrauchs oder Nachzügler beim Ablesen im Herbst und der Frühjahrsanstellung, wird eine Aufwandsgebühr, lt. Finanzordnung, erhoben.

Die Kosten für Beschädigungen an der Gemeinschaftsleitung und daraus resultierende Wasserverluste, die durch den Pächter oder eine in dessen Auftrag handelnde Person verursacht werden, sind ebenfalls vom Pächter zu tragen.

Bei festgestellten Manipulationen erfolgt die sofortige fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages.

10. Abwasser- und Fäkalienentsorgung

- 10.1. Die Lauben, die unter den Bestandschutz gem. § 20a des BKleingG fallen, verfüge über Wasseranschluss und WC-Anlagen. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass jede Beeinträchtigung von Grundwasser und Gewässern unterbleibt.
- 10.2. Die Abwässer sind in rundum verschlossenen Gruben oder im Erdreich versenkten Behältern aufzufangen die ein ungeklärtes Versickern im Boden verhindern und die 3 m³ Inhalt nicht überschreiten sollten. Die Gruben oder Behälter müssen mit einem Entlüftungsröhr bis zur Höhe des Laubendaches ausgestattet sein.
- 10.3. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Gruben und Behälter hat, entsprechend der Nutzung, durch eine dazu berechnigte Firma zu erfolgen. Die ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen. Zum Schutz der Wege und der Vegetation ist die Entsorgung in der Regel im September/Oktober durchzuführen. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Für die Beseitigung von Schäden durch Entsorgungsfahrzeuge ist der die Entsorgung veranlassende Pächter verantwortlich. Eine Entsorgung auf dem Kompost o.ä. ist nicht statthaft. Werden als Übergangslösung Chemietoiletten betrieben, so ist ebenfalls der Nachweis der regelmäßigen, rechtlich ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

11. Die Wasser- und Abwasserordnung ist Bestandteil der gültigen Gartenordnung des Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2011